

Verluste bei Kapitalgesellschaften (GmbH) gehen womöglich nicht verloren, wenn die Anteile verkauft werden

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvL 6/11)

Das Bundesverfassungsgericht hat zu entscheiden, ob die gesetzlichen Vorschriften im Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuergesetz verfassungskonform sind. Diese Vorschriften besagen, dass bei einem mindestens 50%igen Wechsel des Gesellschafterbestandes die festgestellten Verluste (zur Gewerbesteuer bzw. Körperschaftsteuer) gestrichen werden. Bei einem Gesellschafterwechsel zwischen 25% und 50% nur entsprechend dem prozentualen Gesellschafterwechsel anteilig.

Es ist dringend alle betroffenen Gesellschaften anzuraten, entsprechende Bescheide offen zu halten.

Derzeitig werden die Bescheide, mit denen die Verluste gestrichen werden, von der Finanzverwaltung nicht offen gehalten im Wege der Vorläufigkeitserklärung.

Es sollte somit auch möglich sein, die Aussetzung der Vollziehung gewährt zu bekommen.